

**Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses:
Aufstellung Einbeziehungssatzung „Warth-Sonnenstraße“**

BEKANNTMACHUNG



Der Gemeinderat Marklkofen hat in der Sitzung vom 07.05.2024 die Einbeziehungssatzung „Warth-Sonnenstraße“ als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufstellung der Einbeziehungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 626/17 der Gemarkung Steinberg. Durch die Satzung soll das betreffende Grundstück in den planungsrechtlichen Innenbereich nach BauGB einbezogen werden, um eine Wohnbebauung in direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich zu ermöglichen.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit deren Festsetzungen und Begründung sowie Informationen, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Einbeziehungssatzung berücksichtigt wurden, bei der Gemeinde Marklkofen (Bahnhofstraße 5 in 84163 Marklkofen, 1. Stock, Zimmer 01 während der Dienstzeiten oder nach Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Marklkofen unter www.marklkofen.de/bauleitplanung (→ Aufstellung Einbeziehungssatzung „Warth-Sonnenstraße“) digital einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

An die Amtstafel
angeheftet am: 08.05.2024
abgenommen am: 14.06.2024



Rauscher, 1. Bürgermeister